



II-MPFB der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5906/33-4-93

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5384 / AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1993 -12- 17

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Kohl und Kollegen vom 21.10.1993, Zl. 5481/J-NR/1993
"Einschreibesendungen mit Geldbeträgen"

zu 5481 / J

Zum Motiventeil der Anfrage darf ich bemerken, daß nach den Ermittlungen der Post von den unter Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht befragten Bediensteten der Fall wie folgt geschildert wird:

Am Samstag, dem 14. August 1993, habe ein Kunde beim Briefschalter des Postamtes 6410 Telfs den Wunsch geäußert, einen Geldbetrag zu überweisen. Von der Schalterbediensteten, einer Urlaubersatzkraft, sei er daraufhin an den für den Geldverkehr geöffneten Schalter verwiesen worden. Dort habe ihm der diensthabende Beamte dargelegt, daß an Samstagen nur telegraphische Postanweisungen angenommen werden, für die eine etwas höhere Gebühr als für "gewöhnliche" Postanweisungen zu entrichten sei. Der Kunde habe sich sodann vom Schalter entfernt. In weiterer Folge habe er beim Briefschalter einen Briefumschlag verlangt, sei mit diesem zu einem der Tische im Schalterraum gegangen und habe nach einigen Minuten eine Sendung als Einschreibbrief aufgegeben. Der Schalterbediensteten gegenüber habe er den Inhalt nicht erwähnt. Über Haftungsfragen sei nicht gesprochen worden. Von einem weiteren Bediensteten des Postamtes wurden die angenommenen Einschreibsendungen zu einem späteren Zeitpunkt stückzahlmäßig übernommen und im Beisein des Lenkers des in Betracht kommenden Postkurses versandfertig gemacht.

Nach übereinstimmender Aussage aller Bediensteten sei über die Höhe des Geldbetrages nicht gesprochen worden.

- 2 -

Am 20. August 1993 hat Herr Langer beim Stellvertreter des Leiters des Postamtes 6410 vorgesprochen und sich darüber beklagt, daß der fragliche Einschreibbrief bei der Empfängerin noch nicht eingelangt sei. Der Bedienstete hat daraufhin ein Nachforschungsverfahren eingeleitet. Im Zuge der Aufnahme der notwendigen Daten sei zum ersten Mal der Inhalt mit 45.000 Schilling erwähnt worden. In weiterer Folge sei über die Haftung der Post gesprochen worden. Erst aufgrund der Behauptung des Kunden, die Schalterbedienstete habe ihm zur Versendung des Geldbetrages in einem Einschreibbrief geraten, sei als Randbemerkung die Äußerung gefallen, man könne von einer Urlaubersatzkraft nicht verlangen, daß sie sämtliche Postvorschriften kenne; der stellvertretende Leiter konnte sich jedoch später davon überzeugen, daß der Bediensteten die Haftungsbestimmungen der Post sehr wohl geläufig waren.

Zu Ihren Fragen darf ich nunmehr wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"Ist Ihnen der von Günther Jennewein im Innsbrucker Stadtblatt aufgezeigte Fall bekannt, daß eine Postmitarbeiterin einem Postkunden geraten hat, ÖS 45.000,-- per Einschreibbrief zu versenden?"

Wie ist die Rechtslage aufgrund der Postvorschriften betreffend das Versenden von Geldbeträgen in Einschreibbriefen und die diesbezügliche Haftung der Post?

Hat die Postmitarbeiterin den Postkunden Fritz Langer darauf hingewiesen, daß die Rechtslage so ist, wie sie dargestellt wurde: Haftung nur für ÖS 1.000,--?

Wie stellt sich rechtlich die Haftung der Post bei falscher Auskunftserteilung durch ein Postorgan dar?"

Der Fall stand bereits vor seiner Erörterung in den Medien bei der Post in Bearbeitung.

Gemäß § 5 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957 in der geltenden Fassung, sind zur Postbeförderung Sachen aller Art zugelassen, soweit nicht ihre Beförderung gesetzlich verboten oder mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist. Es ist nicht verboten, Geldbeträge in Briefsendungen zu versenden.

- 3 -

Nach den in Ausführung von Art. 23 Abs. 5 B-VG im Postgesetz geregelten haftungsrechtlichen Sonderbestimmungen haftet die Post für den Verlust von bescheinigten (eingeschriebenen) Briefsendungen. Bescheinigte Sendungen sind solche, deren Aufgabe vom Postamt und deren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist. Für bescheinigte Briefsendungen ohne Wertangabe ist die Ersatzleistung der Post mit 1000 Schilling, für Sendungen mit Wertangabe mit dem Betrag, der dem angegebenen Wert entspricht, begrenzt.

Für die Postmitarbeiterin bestand kein Anlaß, den Postkunden über die Haftungsregelungen zu informieren, da ihr nach ihren Angaben der für Einschreibbriefe ohne Wertangabe ungewöhnliche Inhalt nicht bekannt war. Eine Aufklärung jedes einzelnen Kunden über die Haftung der Post ist bei jährlich nahezu 28 Millionen eingeschriebenen Briefsendungen weder durchführbar noch sinnvoll.

Die Haftung der Post für falsche Auskünfte ist im Postgesetz nicht geregelt. Subsidiär würde daher das Amtshaftungsgesetz Anwendung finden.

Zu Frage 5:

"Welche Schritte wurden von den Postbehörden in Tirol unternommen, um den Verbleib des Einschreibbriefes auszuforschen?"

Von den zuständigen Dienststellen der Post - nicht nur von den Postbehörden in Tirol - wurden im Zuge eines Nachforschungsverfahrens sowie zusätzlicher Ermittlungen alle zur Klärung des Vorfalles zweckdienlich erscheinenden Untersuchungen angestellt. Leider konnte der Verbleib der Sendung nicht aufgeklärt werden.

Zu Frage 6:

"Wurden die Strafbehörden in das Verfahren eingeschaltet?"

Nach Verständigung über den negativen Ausgang des Nachforschungsverfahrens wurde seitens des Postkunden beim Gendarmerieposten Telfs Anzeige erstattet. Seitens der Post wurde die Staatsanwaltschaft noch nicht eingeschaltet, da die bloße

Vermutung, daß der Verlust der Sendung auf eine strafbare Handlung zurückzuführen sein könnte, mangels konkreter Hinweise auf einen möglichen Täterkreis für erfolgsversprechende Maßnahmen nicht ausreicht.

Zu Frage 7:

*"Trifft es zu, daß der Postvorstand in Telfs Fritz Langer damit abgefertigt hat, daß der Rat eben von einer Praktikantin erteilt worden sei, die nicht alles wissen könne?
Wenn ja, wie ist diese Aussage rechtlich zu beurteilen?"*

Nein. Bei der Aussage über den Umfang des Wissens, das man von einer Urlaubersatzkraft verlangen könne, handelte es sich lediglich um eine Randbemerkung im Zuge eines längeren Gespräches anlässlich der Einleitung der Nachforschung. Sie wurde auch nicht vom Leiter des Postamtes 6410 Telfs, der sich zur fraglichen Zeit auf Urlaub befand, gemacht, sondern von seinem Vertreter. Dieser hat im übrigen Herrn Langer umfassend informiert und ordnungsgemäß alle Maßnahmen eingeleitet, um den Verbleib der Sendung zu eruieren.

Zu Frage 8:

"Wie weit ist der Stand der Ermittlungen gediehen, und wie gedenken Sie, in der Angelegenheit weiter vorzugehen?"

Der Fall ist aus Sicht der Post mit der Anweisung des Ersatzbetrages von 1000 Schilling vorläufig abgeschlossen. Wie jeder Verlustfall, wird auch dieser im Rahmen des innerbetrieblichen Sicherheitssystems der Post zur Erforschung von Schwachstellen weiter herangezogen.

Zu Frage 9:

"Ist die Rechtslage für Sie befriedigend, und welche Maßnahmen sehen Sie vor, um in Zukunft derartige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden?"

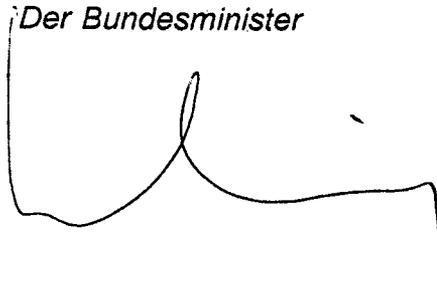
Die Rechtslage trägt den Eigenschaften der Post als Massenbeförderungsunternehmen, das seine Leistungen flächendeckend zu

- 5 -

sozialverträglichen Gebühren anzubieten hat, Rechnung. Selbstverständlich ist die Post äußerst bemüht, Schwachstellen, die in einem derart großen Betrieb nie gänzlich auszuschließen sind, so rasch wie möglich aufzudecken und zu beseitigen.

Wien, am 15. Dezember 1993

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'W' followed by a horizontal line and a vertical line at the end.